

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Redaktion: Dezernat 5040  
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)  
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Nr. 2 / 1988

Seiten 9 - 13

Osnabrück, den  
29. Febr. 1988

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

## INHALT

Seite

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung

Ordnung für die Elektronische Datenverarbeitung und die Zentrale Einrichtung "Rechenzentrum" der Universität Osnabrück

9

Mit Erlaß vom 29.12.1987 (Az. 1012 -142/10/6) hat der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst gem. § 77 Abs. 1 und 4 Nr. 2 NHG die vom Senat der Universität Osnabrück am 14.05.1986 verabschiedete "Ordnung für die Elektronische Datenverarbeitung und die Zentrale Einrichtung "Rechenzentrum" der Universität Osnabrück mit Maßgaben genehmigt. Die Genehmigung ist am 24.02.1988, an dem Tag, an dem der Senat den Maßgaben beigetreten ist, wirksam geworden.

Ordnung für die Elektronische Datenverarbeitung und die Zentrale Einrichtung  
"Rechenzentrum" der Universität Osnabrück

§ 1

Rechenzentrum

- (1) Das Rechenzentrum ist eine standortübergreifende zentrale Einrichtung der Universität Osnabrück gemäß § 105 Abs. 1 NHG. Es erbringt seine Dienstleistungen gemäß § 107 Abs. 1 NHG.
- (2) Dem Rechenzentrum werden entsprechend § 107 Abs. 1 Satz 1 NHG alle EDV-Geräte und EDV-Anlagen zugeordnet, die organisationseinheitenübergreifend sind. Dem Rechenzentrum werden zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume zugeordnet. Der Personal- und Sachmittelbedarf der Zentralen Einrichtung "Rechenzentrum" wird von dem der übrigen Organisationseinheiten der Universität getrennt angemeldet.
- (3) Spezielle forschungsbezogene EDV-Geräte innerhalb der übrigen Organisationseinheiten sowie einfache EDV-Geräte (Laborrechner usw.) für den täglichen Gebrauch bleiben den jeweiligen Organisationseinheiten zugeordnet.
- (4) Soweit EDV-Anlagen und EDV-Geräte nicht dem Rechenzentrum zugeordnet sind, werden die notwendigen Bestimmungen in den Ordnungen der jeweiligen Organisationseinheiten unter Beachtung der Beschlüsse der EDV-Kommission (§ 4) getroffen.

§ 2

Leiter des Rechenzentrums

- (1) Das Rechenzentrum hat einen Leiter gemäß § 107 Abs. 3 NHG. Der Senat bestellt auf Vorschlag des Leiters einen Stellvertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Rechenzentrums.
- (2) Der Leiter des Rechenzentrums führt die laufenden Geschäfte selbständig nach Maßgabe dieser Ordnung. Er vertritt das Rechenzentrum; § 82 Abs. 1 Satz 1 NHG bleibt unberührt. Er verantwortet seine Geschäftsführung vor der EDV-Kommission und dem Senat entsprechend §§ 105 Abs. 2.
- (3) Der Leiter des Rechenzentrums ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter des Rechenzentrums; sein Vorgesetzter ist der Präsident.
- (4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Rechenzentrums wird durch einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung geregelt, die der Präsident der Universität auf Vorschlag des Leiters und im Benehmen mit der EDV-Kommission in Kraft setzt.
- (5) Der Leiter des Rechenzentrums erstattet der EDV-Kommission und dem Senat einmal jährlich schriftlich Bericht.

§ 3

EDV-Kommission

- (1) Für alle Angelegenheiten, welche die elektronische Datenverarbeitung und die Zentrale Einrichtung "Rechenzentrum" der Universität Osnabrück betreffen, wird gemäß § 80 Abs. 2 NHG eine Senatskommission für Elektronische Datenverarbeitung (EDV-Kommission) eingerichtet.
- (2) Die EDV-Kommission besteht gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Satz 3 zweiter Halbsatz NHG aus vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einem Studenten und einem Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst. § 80 Abs. 5 NHG findet mit § 46 Abs. 4 Satz 1 NHG in der Weise Anwendung, daß die Amtszeit der studentischen Vertreter ein Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre dauert. Die Amtszeit ist an die des Senats gebunden.

- (3) Der Leiter des Rechenzentrums ist beratendes Mitglied gemäß § 47 Abs. 5 NHG. Er erteilt der EDV-Kommission alle erforderlichen Auskünfte.

Der EDV-Kommission gehört ebenfalls ein von der Fachhochschule Osnabrück zu benennender Vertreter mit beratender Stimme an. Der Datenschutzbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen der EDV-Kommission teilzunehmen.

- (4) Die EDV-Kommission wählt aus der Gruppe der ihr angehörenden Professoren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. § 97 Abs. 1 NHG gilt entsprechend.

#### § 4

#### Aufgaben der EDV-Kommission

- (1) Die EDV-Kommission hat u. a. folgende Aufgaben:

1. Beratung des Senats in allen Fragen, die die elektronische Datenverarbeitung in der gesamten Universität betreffen.
2. Erarbeitung eines mittel- und langfristigen Konzeptes zur EDV-Versorgung der Universität sowie dessen regelmäßige Fortschreibung. Der Leiter des Rechenzentrums legt der Kommission dazu Vorschläge vor.
3. Stellungnahmen zu den Haushaltsanmeldungen aller Organisationseinheiten und Festlegung von Prioritäten im investiven Bereich, soweit diese Anmeldungen EDV-Geräte und Software zum Gegenstand haben. Das Rechenzentrum nimmt zu allen Anmeldungen mit Ausnahme seiner eigenen Stellung.
4. Stellungnahmen zu EDV-Beschaffungsanträgen investiver Art aller Organisationseinheiten. Das Rechenzentrum nimmt zu allen Anträgen mit Ausnahme seiner eigenen Stellung.

Zur Beachtung der unterschiedlichen Anforderungen in Forschung, Lehre und Verwaltung sind Stellungnahmen und mündliche Anhörungen aller betroffenen Organisationseinheiten vorzusehen.

- (2) Die EDV-Kommission führt im Auftrag des Senats die Aufsicht über das Rechenzentrum.

Sie berät

- den Haushaltsplan des Rechenzentrums
- die Struktur- und Entwicklungsplanung des Rechenzentrums
- die langfristige Personalplanung des Rechenzentrums
- Stellenbesetzungen im höheren und gehobenen Dienst des Rechenzentrums
- Verteilung und gegebenenfalls Kontingentierung der Leistungen des Rechenzentrums, insbesondere der Betriebsmittel.

Der Leiter des Rechenzentrums legt der EDV-Kommission dazu jeweils einen Vorschlag vor.

Die EDV-Kommission erarbeitet auf der Grundlage ihrer Beratungen Beschlußempfehlungen an den Senat.

- (3) Die EDV-Kommission erarbeitet im Auftrage des Senats Entwürfe für
- eine Benutzungsordnung des Rechenzentrums
  - Richtlinien über die Abrechnung der Dienstleistungen des Rechenzentrums

## § 5

### Sitzungen der EDV-Kommission, Geschäftsstelle

- (1) Die EDV-Kommission tagt in der Regel zweimal in jedem Semester. Auf Antrag von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder oder auf Wunsch des Senats ist sie vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Im übrigen findet die Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück Anwendung.
- (2) Der Leiter des Rechenzentrums unterstützt den Vorsitzenden der EDV-Kommission bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Das Rechenzentrum nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der EDV-Kommission wahr und besorgt die Protokollführung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

0-1

1-